

**Ortsgemeinde Budenbach
Bebauungsplan „Erweiterung Im Mehrgarten“
Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. Anlage 3 UVPG**

Ausfertigung für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

ANLAGENVERZEICHNIS

1	Merkmale des Vorhabens	3
2	Standort des Vorhabens	5
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes:.....	5
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:	5
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter:.....	6
2.4	Natura 2000 Gebiete:.....	6
2.5	Naturschutzgebiete:	7
2.6	Nationalparke und Nationale Naturmonumente:	7
2.7	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete:.....	7
2.8	Naturdenkmäler:	7
2.9	geschützte Landschaftsbestandteile:	7
2.10	gesetzlich geschützte Biotope:	7
2.11	Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete:	7
2.12	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:.....	8
2.13	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte:.....	8
2.14	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler:	8
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	8
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen:	8
3.2	grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:.....	8
3.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:	8
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:.....	9
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:	9
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:	9
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:.....	9
4	Schlussfolgerung	10

1 MERKMALE DES VORHABENS

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Das Vorhaben stellt die Ausweisung eines Neubaugebiets mit der Nutzung „allgemeines Wohngebiet“ dar. Das Aufstellungsverfahren wurde als Bebauungsplan nach § 13b BauGB mit Aufstellungsbeschluss vom 15.09.2022 begonnen und wird nun nach § 215a BauGB fortgeführt, bzw. abgeschlossen. Die Bruttobaulandfläche beträgt ca. 11.082 m². Als Nettobaulandfläche verbleiben 7.607 m² für diese Flächen ist eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt, so dass die maximal zulässige Fläche von 10.000 m² nicht überschritten wird, die nicht bebauten Grundstücksbereiche werden als häusliche Garten- und Grünflächen genutzt. Des Weiteren sind für die verkehrliche Erschließung 1.118 m² Verkehrsfläche und öffentliche Grünflächen, welche überwiegend der Regenrückhaltung und Versickerung dienen, von ca. 2.258 m² festgesetzt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

In der Ortsgemeinde Budenbach sind im Umfeld des Plangebiets keine weiteren Vorhaben in Planung, welche mit der vorliegenden Planung zusammenwirken.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die für die Planung in Anspruch genommenen Flächen werden zurzeit als intensiv genutzte, artenarme Grünlandflächen und Weideflächen für die Tierhaltung genutzt.

Die Flächen weisen keinen Gehölzstrukturen oder sonstigen abweichenden Bewuchs auf. Im Plangebiet befindet sich eine ca. 204 m² große, als Wirtschaftsweg festgesetzte Fläche, die bereits im Bestand vorhanden ist und von geringer Wertigkeit ist.

Fläche / Boden:

Die ca. 1,10 ha großen bisher unbefestigten Plangebietsflächen werden teilweise neu versiegelt. Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen.

Durch die geplante Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,3 wird die Versiegelung des Plangebiets, im Vergleich zur üblicherweise festgesetzten GRZ von 0,4 um ein Viertel reduziert, um die Inanspruchnahme von Grund und Boden zu verringern.

Wasser:

Durch die Bebauung wird der Oberflächenabfluss erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Aufgrund der geringen Versickerungsraten wird die ohnehin recht geringe Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet weiter herabgesetzt. Wegen der lehmigen Böden ist nicht zu erwarten, dass größere Wassermengen im Plangebiet versickern.

Durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens am südwestlichen Rand des Plangebiets wird die Erhöhung des Oberflächenabflusses ausgeglichen, so dass hier keine negativen Auswirkungen auf unterliegende Gewässer zu erwarten sind.

Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt:

Durch das Vorhaben werden Lebensräume für Tiere und Standortpotenziale für Pflanzen reduziert.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets, ist durch die geplante Nutzung als Wohnbaufläche nur mit geringen Veränderungen für die Pflanzen- und Tierwelt sowie die biologische Vielfalt zu rechnen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Die nach der Umsetzung der Planung entstehenden Siedlungsabfälle werden im Zuge der Abfallbeseitigung durch den zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb, hier Rhein Hunsrück Entsorgung AöR entsorgt. Der Anfall von weiteren Abfällen ist nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Durch das Vorhaben mit geplanter Wohnnutzung entstehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen, da keine störenden Gewerbebetriebe mit einem hohen Maß an Emissionen im Plangebiet zulässig sind.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind:

Wie bereits unter 1.5 beschrieben sind durch die festgesetzte Gebietsnutzung als allgemeines Wohngebiet keine Vorhaben zulässig, für die ein Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen gegeben ist.

1.7 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung:

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Betriebe, durch die die Gefahr eines Störfalls ausgehen könnte.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Wie schon mehrfach dargestellt gehen durch die Entwicklung eines Wohngebiets keine der vorbeschriebenen Risiken von dem geplanten Vorhaben aus, da Betriebe die solche Verunreinigungen bzw. Gefahren verursachen im Vorhabensgebiet nicht zulässig sind. Bedingt durch die Lage des Plangebiets am Ortsrand ist auch nicht vom Vorhandensein gesundgefährdender Stoffe oder Altablagerungen zu rechnen.

2 STANDORT DES VORHABENS

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes:

Wie bereits Eingangs beschrieben handelt es sich bei den überplanten Flächen des Vorhabens um intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Gehölzstrukturen sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:

Aufgrund der bestehenden intensiven Grünlandnutzung ist nur von einer geringen Qualität der natürlichen Ressourcen auszugehen. Durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen erfolgt eher ein Aufwertung des Plangebiets, wodurch Vernetzungsstrukturen zu den Außenbereichsflächen entstehen.

Fläche: *Die Größe des Vorhabengebiets beträgt 1,1 ha. Die Flächen befinden sich in Gemeindebesitz und sind daher verfügbar.*

Böden: *Innerhalb des Plangebiets sind die Böden durch die intensive Nutzung als Grünland und Weideflächen geprägt. Die natürlich gewachsenen Böden sind als mittelgründige Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lössführenden Schluffen und Lehmen, die teils mit grusigem Schiefermaterial angereichert sind, anzusprechen. Bei Pseudogleyen handelt es sich um durch Staunässe geprägte Böden mit einem jahreszeitlich bedingten Wechsel von Vernässung und Austrocknung. Niederschlagswasser kann hier wegen eines verdichteten Untergrundes nicht oder nur unvollständig versickern. Infolge der Kalk- und Tonauswaschung aus dem Oberboden sind Pseudogleye sauer und nährstoffarm, besitzen eine nur gering mächtige Humusdecke, ein wenig aktives Bodenleben und erwärmen sich nur langsam. Das Ertragspotenzial und die Wasserhaltekapazität sind als mittel einzustufen, wobei die Wasserverfügbarkeit für Pflanzen eher gering ist. Das Rückhaltevermögen für Nitrate wird als mittel bis hoch eingestuft.*

Bei den natürlich gewachsenen Böden handelt es sich um natürlich anstehende Böden mittlerer Fruchtbarkeit, welche vielfältige Funktionen im Naturhaushalt ausüben, und als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und regulator, Schadstofffilter und –puffer, sowie als Archiv dienen.

Es handelt sich um Bodentypen mit regional weiter Verbreitung. Seltene oder Reliktböden sind nicht betroffen. Insgesamt sind die gewachsenen Böden des Plangebiets von geringer (intensiv genutzte Grünlandböden) Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Eingriffserheblichkeit gegenüber Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen wird als gering eingestuft.

Bezüglich der Bedeutung für den Naturhaushalt werden die kulturbeeinflussten Böden als gering eingestuft.

Landschaft: *Im Landschaftsraum haben kleinere Siedlungserweiterungen, hauptsächlich durch geringfügige Erweiterungen der Wohnbauflächen zur Inanspruchnahme der Ortsrandlagen und zur Veränderung des Siedlungscharakters und des Landschaftsbilds geführt. Das Plangebiet selbst verfügt über keine Ausstattung mit landschaftsbildbelebenden und raumgliedernden Elementen. Im Süden wird das Plangebiet durch die angrenzende Ortslage und im Osten durch die K 41 begrenzt. Westlich und nordwestlich des Plangebiets liegen weitere Offenlandbereiche. Nördlich grenzt eine Kleinspielfläche sowie der Friedhof an das Plangebiet an. Die Lage des Plangebiets ist als landschaftlich nicht exponiert anzusehen. Es handelt sich um einen Bereich mit anthropogener Prägung in einem städtebaulich geprägten Umfeld, hieraus resultiert ein geringer Wert hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild.*

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Die Schutzwürdigkeit des Plangebiets, als intensiv genutztes Grün- und Weideland, ohne kartierte Biotopflächen ist als gering zu bezeichnen.

Es handelt sich um Bereiche mit örtlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die nicht als Lebensraum für Rote Liste Arten und sonstige wertgebende Arten des Naturschutzes geeignet sind.

Für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben sie eine geringe Bedeutung, da auf Grund der vorhandenen Gebietsstrukturierung und Nutzung keine entsprechenden Lebensraumfunktionen für gefährdete Arten sowie für derzeit noch ungefährdete Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen bereitgestellt werden.

Die extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche sowie alte, eingewachsene Deponieflächen mit hohem Anteil an Kleinstrukturen werden als Biotope mit mittlerer Schutzwürdigkeit eingestuft. Es handelt sich um kleinere Ausgleichsflächen in überwiegend durch menschliche Nutzung geprägten Bereichen. Anthropogen (unabsichtlich) angelegte Kleinstrukturen eignen sich als Habitate für Rote Liste Arten oder für den Naturschutz wertgebende Arten mit spezifischen Anforderungen an ihren Lebensraum.

Untergrund: *Geologisch lässt sich das Plangebiet Hunsrückschiefern im engeren Sinne zuordnen. Der geologische Untergrund wird aus Ton- und Siltschiefern mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandsteinen gebildet.*

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter:

Es entstehen keine Beeinträchtigungen.

2.4 Natura 2000 Gebiete:

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das ca. 5,40 km östlich gelegene FFH

Gebiet „Naturschutzgebiet Struth“ (FFH-7000-056). Bedingt durch die großen Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

2.5 Naturschutzgebiete:

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das ca. 5,40 km östlich gelegene „Schutzgebiet Struth“ (NSG-7100-139). Bedingt durch die großen Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

2.6 Nationalparke und Nationale Naturmonumente:

Durch das Vorhaben sind kein Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

2.7 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete:

Durch das Vorhaben sind keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete betroffen.

2.8 Naturdenkmäler:

Durch das Vorhaben sind keine Naturdenkmäler betroffen. Das nächstgelegene Naturdenkmal ist die ca. 2,50 km entfernte „Lindenreihe am Friedhof“ bei Pleizenhausen. Durch die große Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu erwarten.

2.9 geschützte Landschaftsbestandteile:

Die „Tongrube Klosterheck“ bei Pleizenhausen in einer Entfernung von etwa 2,00 km ist der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil. Durch die große Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.10 gesetzlich geschützte Biotope:

Südwestlich des Vorhabens befinden sich die „Quellbäche südwestlich Budenbach“ ein Quellbach. Es sind keine schädlichen Einflüsse für das Biotop zu erwarten.

*Die überplanten Grünlandflächen sind **nicht** als gesetzlich geschützter Biototyp (EA1) einzustufen und zählen auch nicht zum LRT6510, „Artenreiche Glatthaferwiesen“. Es besteht kein Schutz nach BNatSchG § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7. Die Beurteilung der Grünflächen liegt dieser Ausarbeitung als Anlage anbei.*

2.11 Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete:

Westlich des Vorhabens befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet in etwa 200 m Entfernung (Trinkwasserschutzgebiet Budenbach Zone II). Durch die Planung wird dieses Schutzgebiet nicht nachteilig beeinflusst, da es sich nicht im Zustrom des WSG befindet..

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes bzw. eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

2.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Keine solchen Gebiete im Umfeld des Vorhabens vorhanden.

2.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte:

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Simmern, ca. 7 km südlich der Vorhabensfläche.

2.14 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler:

Nördlich des Vorhabens befinden sich im Bereich des Friedhofs, das Friedhofskreuz nördlich von Budenbach an der K 41 auf dem Friedhof maßwerkverziertes Sandsteinkreuz und das Kriegerdenkmal ein Pylon mit Relief eines knienden Soldaten. Das Vorhaben hat auf die vorstehenden Denkmäler keine nachteiligen Auswirkungen.

3 ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen:

Das Vorhaben besteht aus der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets mit insgesamt 11 möglichen Bauplätzen am nördlichen Ortsrand von Budenbach, direkt angrenzend an das vorhandene Wohnbaugebiet „Am Mehrgarten“.

Bedingt durch die zulässige Nutzung des Plangebiets ist zu erwarten, dass hauptsächlich gebietstypischer Lärm aus der Wohnnutzung emittiert wird. Hauptsächlich Geräusche spielender Kinder und Gartengeräte, wie auch der geringfügig ansteigenden Verkehrslärm aus den Anfahrten der späteren Bewohner des Vorhabensgebietes.

Die vorstehenden Auswirkungen werden sich aller Voraussicht nach auf die direkt angrenzende Wohnbebauung auswirken. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der umgebenden Fauna resistent gegenüber dem entstehenden Siedlungslärm ist und daher durch das Vorhaben nicht weiter betroffen ist.

3.2 grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:

Mit grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens ist, außer der geringfügig erhöhten Verkehrsbelastung, durch die zusätzlichen Bewohner des Plangebiets nicht zu rechnen.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Die Auswirkungen sind in Anbetracht der Lage in direktem Anschluss an die Ortslage nicht als schwer einzustufen, da dort bereits vergleichbare Störfaktoren

vorhanden sind. Das neu entstehende Wohngebiet hat hier nur geringe Auswirkungen auf die Gesamtsituation.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Nutzung des Gebietes ist zu Wohnzwecken geplant und dies wird mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit auch so erfolgen, so dass die in den vorstehenden Punkten angesprochenen Auswirkungen tatsächlich entstehen werden.

3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Auswirkungen werden durch den entstehenden Baulärm für die erforderlichen Erschließungsarbeiten und die geplanten neuen Wohngebäude eintreten. Nach Beendigung der Erschließungsarbeiten und sonstiger Bauarbeiten wird sich diese Belastung beenden und ausschließlich die beschriebenen Auswirkungen aus der Wohnnutzung für die Dauer des Bestehens des Wohngebiet verbleiben.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Die vorhandenen Wohn- und Mischgebiete in der direkten Plangebietsumgebung besitzen die vergleichbaren Auswirkungen wie das geplante Vorhaben.

Die negativen Aspekte der Planung sind daher unerheblich.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Die Auswirkungen, hier insbesondere der Lärmbelastung, können durch die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten abgemindert werden.

4 SCHLUSSFOLGERUNG

Die durch die Umweltverträglichkeitsvorprüfung aufgestellten Punkte zeigen, dass mit dem Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Aufgestellt:

Datum: 07.08.2024

**INGENIEURBÜRO
Jakoby + Schreiner**


.....
Unterschrift

Ortsgemeinde Budenbach
Manfred Manderscheid (Bgm.)

.....
Unterschrift